



Brüssel, den 17. Januar 2025
(OR. en)

5183/25

ECOFIN 51
UEM 40

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Januar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 15 final
Betr.:	Geänderte Empfehlung für eine EMPFEHLUNG DES RATES mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Ungarn zu beenden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 15 final.

Anl.: COM(2025) 15 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.1.2025
COM(2025) 15 final

Geänderte Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Ungarn zu beenden

Geänderte Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Ungarn zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: „AEUV“), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 AEUV haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, und trägt so zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung bei.
- (3) Am 30. April 2024 trat der reformierte EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Dieser Rahmen umfasst die Verordnung (EU) 2024/1263 vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates¹. Er beinhaltet zudem die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit² und die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten³.
- (4) Am 26. Juli 2024 stellte der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in Ungarn ein übermäßiges Defizit bestand, da das Defizitkriterium nicht erfüllt wurde.⁴
- (5) Nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates hat der Rat eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung anzunehmen mit dem Ziel, das übermäßige Defizit innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ist dem betreffenden Mitgliedstaat in dieser Empfehlung außerdem eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu setzen, die auf die Korrektur des übermäßigen Defizits abzielen. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann diese Frist auf drei Monate verkürzt werden. Darüber hinaus muss der Rat in seiner Empfehlung den Mitgliedstaat ersuchen, einen

¹ ABl. L, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>.

² ABl. L 209 vom 2.8.1997, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/2024-04-30>.

³ ABl. L, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>.

⁴ ABl. L, 1.8.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2123/oj>.

Nettoausgaben⁵-Korrekturpfad umzusetzen, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und unter diesem Referenzwert gehalten wird. Wurde das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Defizitkriteriums eingeleitet, so muss für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar sein. Nach Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates kann die Kommission den Richtwert während eines Übergangszeitraums in den Jahren 2025, 2026 und 2027 anpassen, um so bei der Festlegung des vorgeschlagenen Korrekturpfads für die besagten Jahre den höheren Zinszahlungen Rechnung zu tragen.

- (6) Da der nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan gemäß Artikel 11 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 übermittelt wurde, wurde beim Beschluss des Rates vom 26. Juli 2024 berücksichtigt, dass der nächste Verfahrensschritt, das heißt die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits, zeitlich mit der Stellungnahme der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 zusammenfallen würde. Dadurch konnte die Übereinstimmung zwischen den haushaltspolitischen Vorgaben des Defizitverfahrens und dem in den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen festgelegten Anpassungspfad sichergestellt werden. Dieser Zeitplan und die Aufteilung der Beschlüsse nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV und nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV waren eine Ausnahme und hingen mit der Umstellung auf den neuen Rahmen zusammen; folglich wird damit kein Präzedenzfall geschaffen. Im Falle Ungarns nahm die Kommission am 26. November 2024 eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV an, die sie am 16. Januar 2025 überarbeitete, nachdem sie den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan Ungarns positiv bewertet hatte.
- (7) Das reale BIP Ungarns ging 2023 um 0,9 % zurück. Im Jahr 2024 wird die Wirtschaft laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission vor dem Hintergrund eines deutlichen Anstiegs des privaten Konsums und eines positiven Beitrags der Nettoausfuhren voraussichtlich um 0,6 % wachsen. Im Jahr 2025 dürfte das reale BIP um 1,8 % steigen, da beim privaten Konsum weiterhin mit einem starken Wachstum zu rechnen ist und die Investitionen moderat zunehmen dürften. Die Arbeitslosenquote soll der Prognose zufolge 2024 bei 4,5 % und 2025 bei 4,3 % liegen. Die Inflation dürfte von 17,0 % im Jahr 2023 auf 3,8 % im Jahr 2024 zurückgehen und 2025 einen Stand von 3,6 % erreichen.
- (8) Nach den von Eurostat am 22. Oktober 2024 validierten Daten⁶ belief sich das gesamtstaatliche Defizit Ungarns 2023 auf 6,7 % des BIP. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission wird das gesamtstaatliche Defizit

⁵ Nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

⁶ Eurostat-Euroindikatoren vom 22. Oktober 2024. Siehe: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-euro-indicators/w/2-22102024-AP>

2024 bei 5,4 % des BIP und 2025 bei 4,6 % des BIP und damit in beiden Jahren über dem Referenzwert liegen. Das strukturelle Defizit soll 2024 bei 4,7 % des BIP liegen und 2025 um 0,7 Prozentpunkte zurückgehen.

- (9) Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 73,4 % des BIP. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission soll er sich bis Ende 2024 auf 74,5 % des BIP erhöhen, bis Ende 2025 bei 74,5 % bleiben und bis Ende 2026 auf 73,8 % zurückgehen; damit wird er weiterhin über dem Referenzwert von 60 % des BIP liegen.
- (10) Am 4. November 2024 übermittelte Ungarn seinen ersten nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan. Am 20. Dezember 2024 legte Ungarn einen auf aktuelleren Daten basierenden Nachtrag zu dem Plan vor, der einen überarbeiteten Nettoausgabenpfad beinhaltet, mit dem sichergestellt werden soll, dass das öffentliche Defizit unter 3 % des BIP gesenkt wird und der projizierte gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht und darauf gehalten wird. Der Plan erstreckt sich auf den Zeitraum 2025 bis 2028 und sieht eine Haushaltsanpassung über vier Jahre vor. In der Empfehlung des Rates, in der der nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan Ungarns für die Jahre 2025 bis 2028 gebilligt wird, wird ein Nettoausgabenpfad empfohlen, der allen notwendigen Anforderungen eines Korrekturpfades Rechnung trägt und als Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit empfohlen werden sollte. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad ist folglich für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar, was den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates entspricht.
- (11) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad, der die einzige operative Größe für die Überwachung der Einhaltung darstellt und in der Empfehlung des Rates zur Billigung des Plans Ungarns und in der vorliegenden Empfehlung festgelegt ist, und ausgehend vom Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und von der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission dürfte das gesamtstaatliche Defizit von 5,4 % des BIP im Jahr 2024 auf 3,0 % im Jahr 2026 zurückgehen. Unter den Annahmen des Plans würde das Defizit im Jahr 2026 unter den Referenzwert von 3 % des BIP sinken.
- (12) Ausgehend von dem zu empfehlenden Nettoausgaben-Korrekturpfad, dem Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission dürfte der gesamtstaatliche Schuldenstand schrittweise von 74,5 % des BIP Ende 2024 auf 72,8 % Ende 2026 sinken.
- (13) Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sollten eine dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits sicherstellen und zugleich darauf abstellen, die Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, die Investitionen zu erhalten und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu stärken. Finanzpolitische und gesamtwirtschaftliche Reformen sollten das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen.
- (14) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die genaue Methode für die Bewertung wirksamer Maßnahmen im Kontext des neuen haushaltspolitischen Rahmens noch nicht

vollständig ausgearbeitet wurde; daher ist er der Auffassung, dass zeitnahe Beratungen über die Methode angebracht sind.

- (15) Nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wird ein Beschluss des Rates zur Einstellung des Defizitverfahrens nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV nur dann gefasst, wenn das Defizit unter den Referenzwert gesenkt wurde und den Prognosen der Kommission zufolge im laufenden und kommenden Jahr auf diesem Stand bleiben dürfte —

EMPFIEHLT,

1. Ungarn sollte sicherstellen, dass die nominale Wachstumsrate der Nettoausgaben die in Anhang I festgelegten Höchstwerte nicht überschreitet.
2. Ungarn sollte das übermäßige Defizit somit bis 2026 beenden.
3. Der Rat setzt Ungarn eine Frist bis zum 30. April 2025 mit der Maßgabe, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und die erforderlichen Maßnahmen zusammen mit seinem jährlichen Fortschrittsbericht 2025, der der Kommission nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1263 zu übermitteln ist, vorzulegen. Danach sollte Ungarn mindestens alle sechs Monate über die bei der Umsetzung dieser Empfehlung erzielten Fortschritte berichten, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist.

Diese Empfehlung ist an Ungarn gerichtet.

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)
Ungarn

Jahr		2025	2026
Wachstumsraten (%)	Jährlich	4,3	4,0
	Kumuliert(*)	9,1	13,5

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*